

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 21.08.2024
Gericht: Amtsgericht Offenburg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: HEGRO-Maschinenbau und Zerspanungstechnik GmbH

e

30 IN 415/23

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

HEGRO-Maschinenbau und Zerspanungstechnik GmbH, In der Lieste 3, 77656 Offenburg, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Freiburg Registergericht Register-Nr.: HRB 720033

- Schuldnerin -

|

Die Vergütung und die Auslagen des Rechtsanwalts [REDACTED],

[REDACTED], für die Tätigkeit als Insolvenzverwalter werden wie folgt festgesetzt:

Betrag in EUR

Betrag in EUR

Vergütung

zuzüglich 19,00 % Umsatzsteuer

Vergütung insgesamt

Auslagen

zuzüglich 19,00 % Umsatzsteuer

Auslagen insgesamt

Gesamtbetrag Vergütung und Auslagen

in Worten:

Die Entnahme der Vergütung und der Auslagen aus der Insolvenzmasse wird gestattet.

Gründe

Die Festsetzung der Vergütung sowie der Auslagen erfolgt gemäß dem Antrag des Insolvenzverwalters vom 09.07.2024.

Ausgehend von einem der Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert von EUR beträgt die Regelvergütung des Insolvenzverwalters gem. § 2 Abs. 1 InsVV . Die Regelvergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters beträgt 25 % hiervon (§ 63 Abs. 3 S. 2 InsO) = .

Der vorläufige Insolvenzverwalter beantragt einen Zuschlag von (25 % der Regelvergütung des Insolvenzverwalters). Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag wird Bezug genommen.

Nach § 3 Abs. 1 InsVV ist die Regelvergütung zu erhöhen, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters es erfordern. Dieser Fall ist hier gegeben. Angesichts der vom vorläufigen Insolvenzverwalter im Rahmen der Abwicklung des Betriebs und der ersichtlich umfangreichen Versuche einer übertragenden Sanierung entfalteten Tätigkeiten erscheint die Verdoppelung des Regelbetrags, was einem Erhöhungsbetrag von entspricht, angemessen.

Die Festsetzung der Auslagen beruht auf § 8 Abs. 3 InsVV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Offenburg
Hindenburgstraße 5
77654 Offenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Offenburg - Insolvenzgericht - 19.08.2024